

18.12.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Drs. 16/4569
zum

„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur
Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3967

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird die Überschrift des § 27 geändert in „Integrationsrat“

2. In Artikel 1 Nummer 2a wird § 27 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Liste oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig; in diesem Fall findet die Wahl der Mitglieder spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates statt. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern für die Ratsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat mehr zu bilden.“

3. In Artikel 1 Nummer 2a wird § 27 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben hat.“

Datum des Originals: 18.12.2013/Ausgegeben: 18.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. In Artikel 1 Nummer 2a wird § 27 Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„3. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erfasst sind.“

5. In Artikel 1 Nummer 2d wird § 27 Absatz 7 Sätze 1 - 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wie folgt gefasst:

„Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 27 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält diese keine auskömmlichen Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Rates maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates entsprechend.“

6. In Artikel 1 Nummer 2e wird § 27 Absatz 11 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

7. In Artikel 1 wird ein neuer § 27a eingefügt und wie folgt gefasst:**„§27 a Integrationsausschuss**

- (1) Der Rat kann anstelle eines Integrationsrates nach § 27 durch Beschluss einen Integrationsausschuss entsprechend § 58 bilden. Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 die Ratsmitglieder.
- (2) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des § 27 Abs. 2 Satz 1 gewählt werden.
- (3) Die Zahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (4) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.
- (5) Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 27 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.
- (6) § 27 Abs. 8 bis 11 gelten entsprechend.“

Begründung:

Jeder zehnte Mensch in Nordrhein-Westfalen hat einen ausländischen Pass, jeder vierte hat ausländische Wurzeln. Diese Zahlen machen deutlich, dass Integration kein Spezialthema mehr ist. Integration ist vielmehr ein Thema, das die Zukunftsfähigkeit von Nordrhein-Westfalen mitbestimmen wird!

Ziel der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik muss es sein, die Vielfalt unserer Gesellschaft als Ressource zu nutzen. Vielfalt ist Bereicherung, wenn Integration gelingt. Alle Menschen sollen ihre Potentiale entfalten und ihre Chancen wahrnehmen können. Dabei ist jeder Einzelne gefragt, Verantwortung für sich selbst, für andere und für unser Land zu übernehmen.

Integration kennt weder Vor- noch Sonderrechte. Es muss Aufgabe des Landes sein, die staatlichen Regelstrukturen nachhaltig darauf auszurichten, dass sie dem Bedarf der gesamten Bevölkerung entsprechen, unabhängig von einer etwaigen Zuwanderungsgeschichte. Zu den Regelstrukturen zählen wir beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Beratungsstellen usw.

Von wesentlicher Bedeutung ist zudem die Integration in die hiesige Wertegemeinschaft. Unsere Gesellschaft hat ein solides Fundament. Das Grundgesetz bildet den Rahmen für ein Miteinander, das auf Recht und Freiheit, Gleichberechtigung und Respekt sowie auf Wertschätzung und Verständnis beruht. Die Integrationspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen muss darauf hin arbeiten, dass sich alle Menschen unserem Land zugehörig fühlen.

Eine starke politische Partizipationsmöglichkeit von Zugewanderten auf kommunaler Ebene ist wichtig für die Integration. Die gewachsenen Strukturen der bestehenden Integrationsausschüsse in Nordrhein-Westfalen sollen deshalb nicht zerschlagen werden. Vielmehr gilt es, die offensichtlichen strukturellen Unzulänglichkeiten von Integrationsausschüssen zu beseitigen. Dies wird dadurch gelingen, dass zukünftig der Vorsitzende aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt werden kann und nicht wie bisher aus der Gruppe der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder.

Weiterhin sollen die Kommunen vor Ort entscheiden, was für sie am besten ist. Kommunale Selbstverwaltung muss auch hier ernst genommen werden. Es besteht keine Notwendigkeit einer zentralen Regelung durch das Land. Die bisherige Struktur des Wahlrechts der Kommunen im Rahmen des bestehenden § 27 Gemeindeordnung NRW hat sich bewährt. Dadurch bleibt die kommunale Gestaltungsfreiheit fortbestehen und die verschiedenen integrationspolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Städten und Gemeinden können besser berücksichtigt werden. In nahezu jeder Kommune ist der Anteil von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung sowie die Zusammensetzung der Ethnien unterschiedlich. 16 Kommunen in NRW haben sich für Integrationsausschüsse entschieden; diese Entscheidung soll der Landesgesetzgeber nicht zunichtemachen.

Zu 1)

§ 27 Gemeindeordnung NRW wird neu strukturiert und enthält ausschließlich Regelungen für den Integrationsrat. Entsprechend wird die Überschrift angepasst.

Zu 2)

Konkretisierung des Wahltermins für freiwillig eingerichtete Integrationsräte, zur Sicherstellung des Ablaufs der Wahlen.

Eine Direktwahl von Stellvertretern in der Gemeindeordnung und im Kommunalwahlgesetz ist bisher nicht vorgesehen. Die Schaffung einer direkten Wahl von Stellvertretern von Migrantenvvertretern wäre systemwidrig. Da der Integrationsrat die Stellung eines Rates einnimmt, ist eine Gleichbehandlung angezeigt, so dass auch in den Vertretungen der Zugewanderten eine Wahl von Stellvertretern nicht vorgenommen wird: Mandat ist Verpflichtung.

Außerdem redaktionelle Änderungen.

Zu 3)

In der Begründung zum Gesetzentwurf (Drs.-Nr. 16/3967) führt die Landesregierung aus, dass der Kreis der Wahlberechtigten nach dem Gesetzentwurf erheblich erweitert wird: Durch den Wegfall der 5-Jahres-Frist werden zukünftig insbesondere mehr Eingebürgerte sowie Spätaussiedler einbezogen.

Durch die Änderung der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen wurde wiederum eine Einschränkung des Kreises der Wahlberechtigten vollzogen: Wahlrecht haben die Personen, die keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sind. Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind aber die in der Begründung der Landesregierung benannten Spätaussiedler. Damit wird die ursprünglich angedachte Erweiterung des aktiven Wahlrechts durch SPD und Bündnis '90/Die Grünen wieder eingeschränkt.

Nicht aufgenommen wird die Gruppe von Kindern mit ausländischen Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben. Analog zur Herausnahme der Spätaussiedler durch den Änderungsantrag von SPD und Grünen zum Gesetzentwurf, wird auch kein Sonderrecht für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Eltern geschaffen. Das Bürgerrecht ist unteilbar.

Zu 4)

Entsprechende Änderung des § 27 Absatz 4 aufgrund der Änderung des §27 Absatz 3.

Zu 5)

Redaktionelle und klarstellende Änderung zur Organisation des Integrationsrates.

Zu 6) (§ 27 Absatz 11 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf findet die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Insbesondere vor dem Hintergrund, eine Steigerung der Wahlbeteiligung erreichen zu wollen, wäre es wünschenswert, dass die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimme nicht in unterschiedlichen Wahllokalen und an unterschiedlichen Orten abgeben müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Stimmbezirke eine ausreichende Größe haben müssen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Würde man in jedem Wahlraum auch die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates ermöglichen, so bestünde die Gefahr, dass in Bezirken, in denen der Anteil der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden könnte. Eine Lösungsmöglichkeit für die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates in jedem Wahlraum oder zumindest jedem Wahlgebäude könnte darin liegen, die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammen zu führen und sie durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand auszählen zu lassen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist aber nach § 27 Absatz 11 GO für die Wahl zum Integrationsrat § 29 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) anzuwenden. Nach § 29 Absatz 1 KWahlG erfolgt die Stimmzählung unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Diese Voraussetzungen wären bei einer zentralen Auszählung nicht erfüllt. Daher sieht der Änderungsantrag vor, dass § 29 KWahlG mit der Maßgabe gilt, dass die Gemeinden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Danach wären die Kommunen berechtigt, die abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen, wenn sie entsprechende eigene Regelungen treffen. Den Kommunen wird so die Möglichkeit eröffnet, die konkrete Durchführung der Integrationsratswahlen, den Umständen vor Ort entsprechend, organisieren zu können.

Zu 7) § 27 a

Die Regelungen zum Integrationsausschuss werden nun zusammenfassend in einem neuen § 27 a „Integrationsausschuss“ geregelt.

Integration in der Gemeinde ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe der in ihr lebenden Menschen. Die Gemeinde kann es in der Organisationsform des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses organisieren. Dabei entscheidet die Gemeinde frei mit gesondertem Beschluss. Die Gemeinden haben weiterhin das Wahlrecht zwischen der Organisationsform des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses. Allein aus der Tatsache, dass es in Nordrhein- Westfalen lediglich in 16 Kommunen Integrationsausschüsse gibt, kann nicht geschlossen werden, dass der Integrationsausschuss ein ungeeignetes Modell dieser Form der Mitbestimmung ist. Der Landesgesetzgeber sollte die Entscheidung dieser 16 Integrationsausschüsse nicht zunichtemachen. Die Entscheidung vor Ort sollte respektiert werden und die kommunale Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

Zukünftig ist auch der Vorsitzende des Integrationsausschusses frei aus seiner Mitte wählbar. Dieser bisherige Nachteil im Gegensatz zu Integrationsräten wird aufgelöst. Damit erfolgt eine integrationspolitische Aufwertung des Integrationsausschusses. Ein struktureller Nachteil der Integrationsausschüsse wird beseitigt.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Andrea Milz
Serap Güler
Peter Biesenbach
Andrè Kuper

und Fraktion